



Weisungen zum Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler

Gestützt auf Art. 39 und Art. 98 lit. j des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz) und Art. 35 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 9. Mai 2016

Art. 1

¹ Die Weisungen gelten für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I sowie sinngemäss für diejenigen der Kindergartenstufe.

Grundsatz

² Der Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler richtet sich an Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht identisch mit der Schulsprache ist und die wegen mangelhafter Kenntnisse in der Schulsprache dem Unterricht nicht oder nur mit Schwierigkeiten folgen können.

³ Der Förderunterricht gewährleistet die Anschlussfähigkeit der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler an den Unterricht der Regelklasse.

⁴ In Schulträgerschaften mit Schulsprache Romanisch ist die Unterrichtssprache auf der Sekundarstufe I vorwiegend Deutsch. Um die Anschlussfähigkeit der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in romanischsprachigen Schulen zu gewährleisten, haben diese Anspruch auf Förderunterricht in Romanisch und Deutsch. Der Förderunterricht in der Schulsprache Romanisch kann ab dem Kindergarten erfolgen, der Förderunterricht in der Unterrichtssprache Deutsch bei Bedarf ab der 3. Primarklasse. Diese Regelung gilt analog für zweisprachige Schulen (Romanisch-Deutsch).

⁵ Der Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler erfolgt durch Lehrpersonen gemäss Artikel 56 ff. Schulgesetz.

Art. 2

¹ Die Schulträgerschaft informiert die Erziehungsberechtigten der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise über den Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler.

Information
Erziehungsberechtigte

Art. 3

¹ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich in der Regelklasse geschult.

Schulungsformen

² Der Förderunterricht findet in der Regel am Schulstandort statt und erfolgt in Gruppen gemäss Artikel 4 dieser Weisungen.

³ Bei Bedarf können Einschulungsklassen gemäss Artikel 6 dieser Weisungen gebildet werden, die als eigene Abteilungen geführt werden.

Art. 4

¹ Der Förderunterricht erfolgt in Gruppen von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern pro Schulstandort. Aus qualitativen Gründen soll eine Gruppe in der Regel höchstens 9 Schülerinnen und Schüler umfassen.

Förderunterricht

² Förderunterricht in Gruppen von weniger als 5 Schülerinnen und Schülern pro Schulstandort ist nur aufgrund einer geringeren Anzahl fremdsprachiger Kinder zulässig.

³ Eine Gruppe kann Schülerinnen und Schüler verschiedenen Alters umfassen.

Art. 5

¹ Der Förderunterricht beginnt beim Eintritt der Schülerin oder des Schülers in die Volksschule.

Beginn, Dauer und Umfang des Förderunterrichtes

² Über Dauer und Umfang des Förderunterrichtes entscheidet die Schulträgerschaft in Absprache mit den Lehrpersonen im Rahmen der Vorgaben der vorliegenden Weisungen.

³ Der Umfang des Förderunterrichtes bemisst sich an den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Mit Beginn des Förderunterrichtes auf der Kindergartenstufe sind höchstens 2 Stunden pro Woche und auf der Primar- sowie Sekundarstufe I höchstens 10 Lektionen pro Woche vorzusehen.

⁴ Die Anzahl Stunden bzw. Lektionen wird nach vier Monaten schrittweise reduziert.

⁵ Der Förderunterricht muss spätestens im zweiten Unterrichtsjahr abgeschlossen werden. Beginnt der Förderunterricht bereits im Kindergarten, kann dieser bei Bedarf bis in der 2. Primarklasse fortgeführt werden.

Art. 6

¹ Der Förderunterricht in Einschulungsklassen umfasst drei Phasen:

Einschulungsklassen

- a) Intensivphase A mit höchstens 15 Lektionen in der Einschulungsklasse. In der übrigen Unterrichtszeit besuchen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht in der Regelklasse bzw. werden unentgeltlich betreut. Die Phase A dauert maximal drei Monate. Die Schülerinnen und Schüler werden spätestens nach Abschluss der Intensivphase einer Regelklasse zugeteilt.
- b) Integrationsphase B mit höchstens 10 Lektionen in der Einschulungsklasse. In der übrigen Unterrichtszeit besuchen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht in der Regelklasse.
- c) Festigungsphase C mit höchstens 4 Lektionen in der Einschulungsklasse oder im Rahmen des Gruppenunterrichtes gemäss Artikel 4. In der übrigen Unterrichtszeit besuchen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht in der Regelklasse.

² Der Förderunterricht in Einschulungsklassen muss spätestens im zweiten Unterrichtsjahr abgeschlossen werden.

³ Eine Einschulungsklasse zählt mindestens 5 und höchstens 14 Schülerinnen und Schüler.

⁴ Eine Einschulungsklasse kann Schülerinnen und Schüler verschiedenen Alters umfassen.

Art. 7

¹ Der Förderunterricht für Fremdsprachige findet in der Regel während der ordentlichen Unterrichtszeit statt. Der Stundenplan ist so auszustalten, dass der Förderunterricht für die fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler möglichst zur gleichen Zeit wie der Sprachunterricht der Regelklasse stattfindet.

Stundenplangestaltung

Art. 8

¹ Der Kanton leistet an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler einen Beitrag von 85 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit (Artikel 81 Schulgesetz).

Beiträge

² Das Amt prüft und anerkennt die Unterrichtseinheiten und kann bei Bedarf von den Schulträgerschaften weitere Unterlagen einfordern.

³ Für den Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler können von den Erziehungsberechtigten keine Beiträge erhoben werden.

Art. 9

¹ Die Abrechnung und Auszahlung der Kantonsbeiträge erfolgt pro Schuljahr im Rahmen der Abrechnung und Auszahlung der übrigen Beiträge gemäss Schulgesetz.

Abrechnung

² Die Schulträgerschaften reichen zusammen mit dem Gesuchformular eine Schülerliste pro Schulstandort gemäss den Vorgaben des Amtes ein.

Art. 10

¹ Die Weisungen treten auf den 1. August 2016 in Kraft.

Inkrafttreten



Departementsverfügung

Weisungen zum Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) sieht in Art. 39 Abs. 1 vor, dass Schulträgerschaften zusätzliche Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stellen müssen. Welche Angebote den fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler angeboten werden sollen, ist Gegenstand dieser Weisungen, für deren Erlass das Departement gemäss Art. 98 lit. j zuständig ist.

Die Beiträge, die der Kanton an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler leistet, sind in Art. 81 des Schulgesetzes festgelegt. Da diese Bestimmung im Rahmen der FA-Reform revidiert wurde, ist eine Anpassung der vorliegenden Weisungen notwendig.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Abs. 1: Als fremdsprachig gelten alle Schülerinnen und Schüler, die eine andere Sprache sprechen als jene, die Schulsprache vor Ort ist. So ist beispielsweise in Luzein fremdsprachig, wer nicht Deutsch spricht; in Ftan ist fremdsprachig, wer nicht Rätoromanisch spricht; in Grono ist fremdsprachig, wer nicht Italienisch spricht.

Abs. 3: Die Klassenlehrperson der Regelklasse bzw. des Kindergartens ist gehalten, mit der Lehrperson, die den Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler erteilt, eng zusammenzuarbeiten.

Abs. 4: Diese Bestimmung berücksichtigt Schulträgerschaften mit Schulsprache Romanisch sowie zweisprachige Schulen (Romanisch-Deutsch), in denen zur Gewährleistung der Anschlussfähigkeit der fremdsprachigen Schülerinnen und

Schüler an den Unterricht der Regelklasse Förderunterricht in Romanisch wie auch in Deutsch notwendig ist.

Abs. 5: Für die Lehrpersonen, die den Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler erteilen, gelten die gleichen schulgesetzlichen Bestimmungen wie für die übrigen Lehrpersonen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die Mindestbesoldungsansätze.

Bei den Lehrpersonen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler kommen in Ergänzung zu den gewöhnlichen Planungs- und Durchführungsarbeiten folgende spezielle Aufgaben hinzu:

- Schülerbezogene Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson der Regelklasse bzw. des Kindergartens (z. B. mittels eines Aufgabenheftes),
- Erarbeitung und regelmässige Überprüfung der individuellen Förderpläne,
- fallbezogene Besprechungen und Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson der Regelklasse bzw. des Kindergartens, allfällig beteiligten heilpädagogischen Fachpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, den Schul- und Erziehungsberatenden, dem zuständigen Schulinspektorat sowie den beteiligten Behörden.

Für die Kontakte mit den Erziehungsberechtigten wird auf die Dienstleistungen von VERDI (Vermittlungsdienst interkulturelles Übersetzen) verwiesen. VERDI vermittelt innerhalb von 48 Stunden Dolmetscherinnen und Dolmetscher für über 40 verschiedene Sprachen. Die Kosten für den Übersetzungsdiensst gehen zu Lasten der Schulträgerschaften.

ARGE Integration Ostschweiz, Rorschacher Strasse 1, 9004 St. Gallen

Telefon: 0848 28 33 90 (während Bürozeiten)

E-Mail: verdi@verdi-ost.ch

Internet: www.verdi-ost.ch

Art. 2

Die Information über den Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler an deren Erziehungsberechtigte kann durch die Schulträgerschaft, die Schulleitung oder durch die Lehrpersonen erfolgen. Sie kann mittels Informationsanlass, Elternabend, Mitteilungsschreiben, usw. erfolgen.

Art. 6

Einschulungsklassen sind Abteilungen, die neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler für eine beschränkte Dauer aufnehmen und sie gezielt auf die Eingliederung in die Regelklasse vorbereiten. Beim Förderunterricht in Einschulungsklassen werden drei Phasen unterschieden: Die Intensivphase A, die Integrationsphase B und die Festigungsphase C, für welche jeweils eine Höchstanzahl Lektionen gemäss Abs. 1 lit. a bis c definiert ist. In der über diese Anzahl Lektionen hinausgehenden Unterrichtszeit besuchen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht in der Regelklasse oder werden unentgeltlich betreut. Letzteres ist während der Intensivphase A möglich, solange die Sprachkenntnisse den Besuch des Unterrichts in der Regelklasse noch nicht erlauben.

Der Unterricht in Einschulungsklassen lehnt sich so weit wie möglich an den Lehrplan der Volksschulen an. Ziel des Unterrichts ist eine möglichst frühzeitige Integration in die Regelklasse.

Die vorgesehene Maximalgrösse einer Einschulungsklasse entspricht jener einer fünf- oder sechsklassigen Abteilung der Primarstufe gemäss Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010).

Art. 8

Abs. 2: Das Amt prüft und anerkennt die Unterrichtseinheiten aufgrund der Abrechnungen, die von den Schulträgerschaften mit dem Gesuchformular Ende Schuljahr eingereicht werden. Zudem führt das Amt bei einzelnen Schulträgerschaften jährlich Strichproben betreffend die Einhaltung der Vorgaben von Art. 4, 5 und 6 durch. Dazu werden vom Amt weitere Unterlagen von den betroffenen Schulträgerschaften ein gefordert.

Art. 9

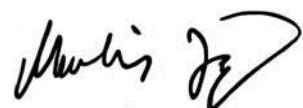
Abs. 1: Die Abrechnungen sind mit dem entsprechenden Formular per 31. Juli des jeweiligen Schuljahres an das Amt für Volksschule und Sport einzureichen. Das Formular steht auf der Homepage des Amtes zum Herunterladen zur Verfügung.

Abs. 2: Eine Vorlage der Schülerliste steht zusammen mit dem Formular zur Abrechnung als Vorlage auf der Homepage des Amtes zum Herunterladen zur Verfügung. Mit Schulstandort ist in der Regel das Schulhaus gemeint.

Gestützt auf Art. 39, Art. 81 und 98 lit. j des Schulgesetzes

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Die Weisungen zum Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler werden erlassen und ersetzen diejenigen vom 6. Juni 2013.
2. Mitteilung an: Schulbehörden und Schulleitungen der Volksschulen im Kanton Graubünden; Schulbehördenverband Graubünden (SBGR), Herrn Peter Reiser, Präsident, Via Curtgin pign 7, 7031 Laax; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden (VSLGR), Herrn Silvio Dietrich, Strada Curtgin 13, 7130 Ilanz; Verband Lehrpersonen Graubünden (LEGR), Frau Sandra Locher Bengeruel, Präsidentin, Fondeiweg 2, 7000 Chur; Amt für Berufsbildung; Amt für Höhere Bildung; Finanzen & Controlling EKUD; Amt für Volksschule und Sport.



Martin Jäger, Regierungsrat